HTTPS://OUTCASTREGISTRATION.COM
© parrhesia: The Risky Activity of Speaking Up and Speaking Out

STRAFTATEN I

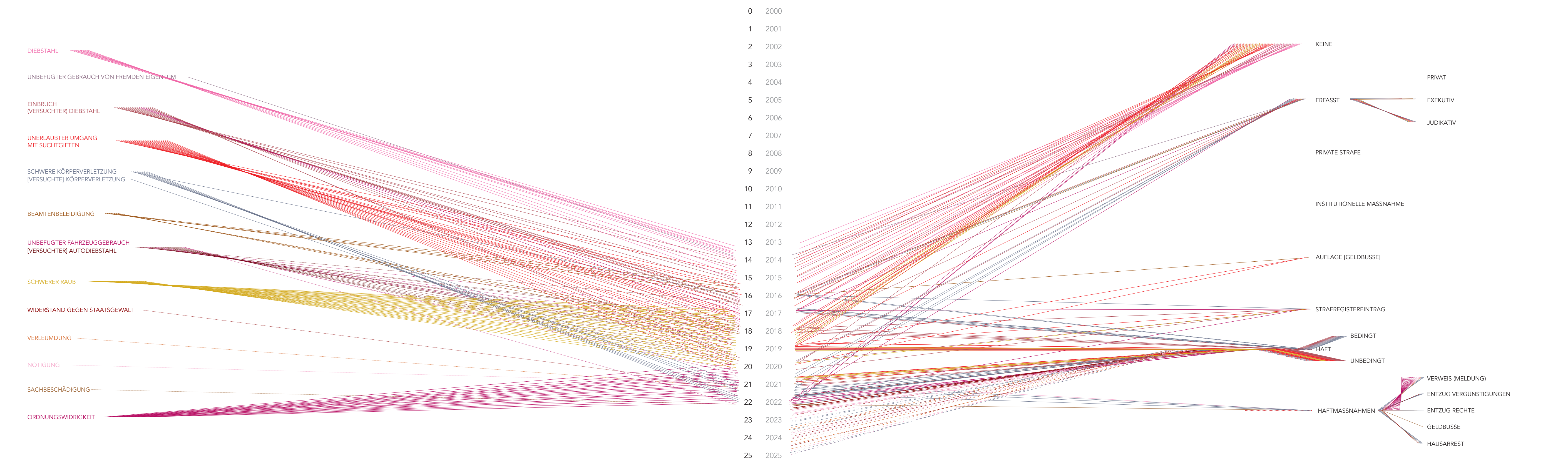

STRAFTATBESTÄNDE ESMA BRONKOVIC [2000 AT]

Vorname(n): **Esma**
Familienname(n): **Bronkovic**
Geschlecht: **weiblich**
Geburtsdatum: **10.01.2000**
Geburtsort: **Linz Oberösterreich**
Staatsangehorigkeit(en): **Österreich**
Vorname Vater: **Samir**
Vorname Mutter: **Ana**
EDV-Zahl: **1.034.772.619**

Im Strafregister der Republik Österreich – geführt von der Landespolizeidirektion Wien – scheinen folgende Verurteilungen auf:

01) LG LINZ XXXXXXXXXX vom 27.06.2016 RK 27.06.2016
Schwere Körperverletzung
§ 84 (4) StGB
(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schw-ere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.
Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre Jugendstraftat
Vollzugsdatum 22.09.2020

zu LG LINZ XXXXXXXXXX RK 27.06.2016
Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
LG LINZ 030 HV 68/2016y vom 19.01.2017

zu LG LINZ XXXXXXXXXX RK 27.06.2016
Bedingte Nachsicht der Strafe wird widerrufen
LG LINZ 033 HV 64/2019m vom 22.01.2020

02) LG LINZ XXXXXXXXXX vom 19.01.2017 RK 19.01.2017
§§ 136 (1) StGB § 136 (2) StGB
§ 15 StGB

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
§ 136 (1) Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
(2) Wer die Tat begeht, indem er sich die Gewalt über das Fahrzeug durch eine der in den §§ 129 bis 131 geschilderten Handlungen verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Strafbarkeit des Versuches
§ 15 (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.
(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.
(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.
Freiheitsstrafe 3 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre Anordnung der Bewährungshilfe Jugendstraftat

zu LG LINZ XXXXXXXXXX RK 19.01.2017
Probezeit verlangert auf insgesamt 5 Jahre
LG LINZ XXXXXXXXXX vom 13.09.2017

zu LG LINZ XXXXXXXX RK 19.01.2017
Bedingte Nachsicht der Strafe wird widerrufen
LG RIED IM INNKREIS 030 HV 2/2020f vom 11.03.2020

03) LG LINZ XXXXXXXXXX vom 13.09.2017 RK 13.09.2017
§§ 127, 129 (1) Z 2 StGB

Diebstahl
§ 127 Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
§ 129 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat
2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,
Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre Jugendstraftat

zu LG LINZ XXXXXXXXX RK 13.09.2017
Probezeit verlangert auf insgesamt 5 Jahre
LG LINZ XXXXXXXXXX vom 23.01.2018

zu LG LINZ XXXXXXXXX RK 13.09.2017
Bedingte Nachsicht der Strafe wird widerrufen
LG RIED IM INNKREIS 030 HV 2/2020f vom 11.03.2020

04) LG LINZ XXXXXXXXXX vom 23.01.2018 RK 24.01.2018
§§ 127, 129 (1) Z 1 2 StGB § 15 StGB § 12 2. Fall StGB

Diebstahl
§ 127 Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
§ 129 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat
1. in ein Gebäude, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschloss-enen Raum einbricht, einsteigt, mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder einem widerrech-tlich erlangten Zugangscode eindringt,
2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,

Strafbarkeit des Versuches
§ 15 (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.
(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.
(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Behandlung aller Beteiligten als Täter
§ 12 Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.
Freiheitsstrafe 9 Monate, davon Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre Jugendstraftat

zu LG LINZ XXXXXXXXX RK 24.01.2018
Aus der Freiheitsstrafe entlassen am 05.03.2018, bedingt, Probezeit 3 Jahre
LG LINZ XXXXXXXXXX vom 06.02.2013

zu LG LINZ XXXXXXXXXX RK 24.01.2018
Probezeit des bedingten Strafteils verlangert auf insgesamt 5 Jahre
LG RIED IM INNKREIS 030 HV 2/2020f vom 11.03.2020

zu LG LINZ XXXXXXXXX RK 24.01.2018
Probezeit der bedingten Entlassung verlangert auf insgesamt 5 Jahre
LG RIED IM INNKREIS 030 HV 2/2020f vom 11.03.2020

05) BG LINZ XXXXXXXXXX vom 28.10.2019 RK 01.11.2019
§§ 27 (1) Z 1 1. Fall u. 2.Fall, 27 (2) SMG

Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften
§ 27 (1) Wer vorschriftswidrig
1. Suchtgift erwirbt, besitzt,
(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
Geldstrafe von 90 Tags zu je 4,00 EUR (360,00 EUR) im NEF 45 Tage Ersatzfreiheitsstrafe Junge(r) Erwachsene(r)
Vollzugsdatum 06.11.2020

06) LG LINZ XXXXXXXXXXX vom 22.01.2020 RK 22.01.2020
§§ 127, 129 (1) Z 2 StGB § 15 StGB

Diebstahl
§ 127 Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
§ 129 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat
2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,

Strafbarkeit des Versuches
§ 15 (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.
(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.
(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.
Freiheitsstrafe 6 Monate Junge(r) Erwachsene(r) Vollzugsdatum 22.07.2020

07) LG RIED IM INNKREIS XXXXXXXXX vom 11.03.2020 RK 11.03.2020
§ 142 (1) StGB

Raub
§ 142 (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
Freiheitsstrafe 2 Jahre
Zusatzstrafe gemaQ. §§ 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG LINZ 033 HV 64/2019m RK 22.01.2020

Strafe bei nachträglicher Verurteilung
§ 31 (1) Wird jemand, der bereits zu einer Strafe verurteilt worden ist, wegen einer anderen Tat verurteilt, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun abzuurteilende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf die Strafe nicht übersteigen, die nach den Regeln über die Strafbemessung beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen und über die Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge zulässig wäre.
(2) Einer früheren inländischen Verurteilung steht eine frühere ausländische auch dann gleich, wenn die Voraussetzungen nach § 73 nicht vorliegen.

Strafbemessung bei nachträglicher Verurteilung
§ 40 Bei nachträglicher Verurteilung ist die Zusatzstrafe innerhalb der im § 31 bestimmten Grenzen so zu bemessen, daß die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Aburteilung zu verhängen wäre. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen.
Junge(r) Erwachsene(r)

08) BG WELS XXXXXXXXX vom 26.01.2022 RK 01.02.2022
§ 136 (1) StGB

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
§ 136 (1) Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Junge(r) Erwachsene(r)

zu BG WELS XXXXXXXXX RK 01.02.2022
Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
LG LINZ XXXXXXXXXXXX vom 03.10.2022

09) LG LINZ XXXXXXXXX vom 03.10.2022 RK 03.10.2022
§ 83 (1) StGB § 297 (1) 1. Fall StGB § 84 (2) StGB
§ 15 StGB § 269 (1) 3. Fall StGB

Körperverletzung
§ 83 (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Frei-heitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Verleumdung
§ 297 (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwere Körperverletzung
§ 84 (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.

Strafbarkeit des Versuches
§ 15 (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.
(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.
(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Widerstand gegen die Staatsgewalt
§ 269 (1) Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
Datum der (letzten) Tat 26.04.2022
Freiheitsstrafe 10 Monate

JAHR	ALTER	TAT	TÄTER:IN	ANZAHL	ERFASST / VERFOLGT	
2000-2004	0,5-4	physische Gewalt Misshandlung von Schutzbefohlenen	GROSSMUTTER	300x täglich/ wöchentlich	--	
2004-201	4-10	physische Gewalt psychische Gewalt verbale Gewalt Misshandlung von Schutzbefohlenen	VATER	625x an Wochenenden	--	
2004-2010	4-10	physische Gewalt psychische Gewalt verbale Gewalt Misshandlung von Schutzbefohlenen Missbrauch der Aufsichtspflicht	VATER	5-7x	E/ V	Nachbarn filmen die Haussituation Jugendamt wird informiert Schule meldet Spuren von Gewalt
2004-2017	4-17	unterlassenen Hilfeleistung	MUTTER	1120x	--	
2006-2008	6-8	physische Gewalt Körperverletzung Ungleichbehandlung sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen	LEHRER	70x wöchentlich	--	
2006-2008	6-8	sexuelle Übergrifflichkeit	LEHRER	250x (zwei)täglich	--	
2010	10	Straftat gegen das Leben der Schwester beim Versuch, die die jüngere E.B. zu schützen	VATER	3-4x	--	
2010-2014	10-14	physische Gewalt psychische Gewalt verbale Gewalt schwere Körperverletzung Misshandlung Grausamkeit	VATER	500x 2-3x wöchentlich	--	
2010-2014	10-14	physische Gewalt psychische Gewalt verbale Gewalt schwere Körperverletzung Misshandlung Grausamkeit	VATER	3x	E	Nachbarn bieten E.B. Schutzraum
2014-2017	14-17	physische Gewalt psychische Gewalt verbale Gewalt schwere Körperverletzung Misshandlung Grausamkeit		12x 1x in 3 Monaten	-- --	
2016	16	schwere Körperverletzung	UNBEKANNT	1x	--	
2017	17	schwere Körperverletzung Raub	KOMPLIZ:IN	1x	--	
2021	21	physische Gewalt psychische Grausamkeit schwerer Amtsmissbrauch Körperverletzung	JUSTIZBEAMTER	1x	E	3 Insassinnen Polizeizelle Linz
2021-2022	21-22	Beleidigung	JUSTIZBEAMT:IN	4x wöchentlich	--	
2021-2022	21-22	Beleidigung Machtmissbrauch Provokation Schikane	JUSTIZBEAMT:IN	3x	E	E.B. meldet Vorfall
2021-2022		Urkundenunterdrückung	JUSTIZBEAMT:IN	nicht nachvollziehbar	--	Briefe werden nicht abgeschickt bzw. besorgt

STRAFTATEN II

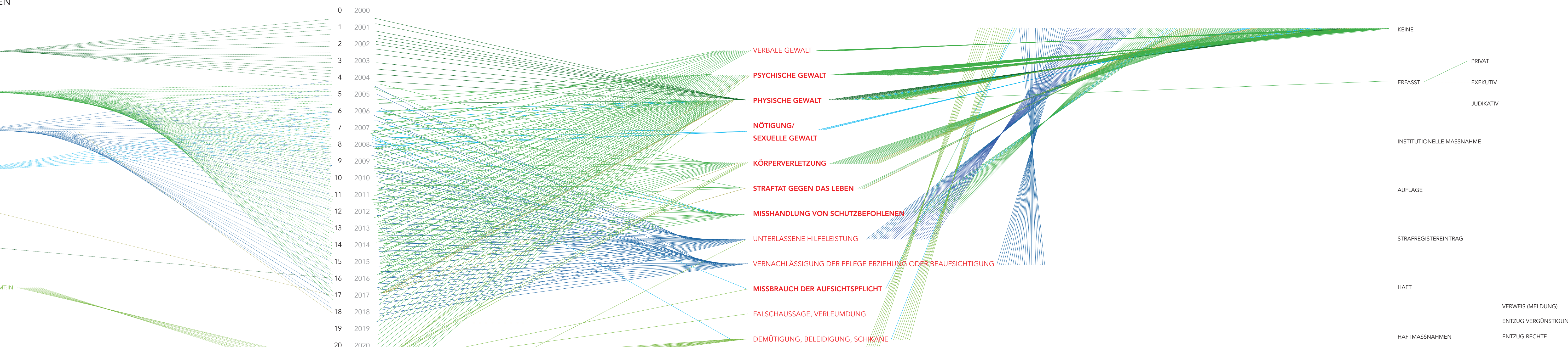

STRAFTATBESTÄNDE GEGEN ESMA BRONKOVIC [2000 AT]